

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 87 (2016)
Heft: 7-8: Innenleben : was ein gutes Heim ausmacht

Artikel: Assistierende Technologie in Institutionen der Langzeitpflege : von hoher ethischer Brisanz
Autor: Rüegger, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Assistierende Technologie in Institutionen der Langzeitpflege

Von hoher ethischer Brisanz

Assistierende Technologie soll älteren Menschen in der Langzeitpflege Sicherheit geben und die Gesundheit erhalten. Dabei ist es wichtig, auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Es gilt das Prinzip der informierten Zustimmung durch die Bewohnerinnen und Bewohner.

Von Heinz Rüegger*

Mit dem Begriff «Assistierende Technologie» wird ein neuer Forschungs- und Entwicklungsbereich computerbasierter Technologien bezeichnet, der insbesondere älteren Menschen bei der selbstständigen Bewältigung ihres häuslichen Alltags helfen, ihre Sicherheit und Gesundheit unterstützen und so ihre Lebensqualität fördern soll. Es ist zu erwarten, dass auf diesem Gebiet in den kommenden Jahren rasante Fortschritte erzielt werden – auch im Hinblick auf Einsatzmöglichkeiten in der Pflege und Betreuung von alten Menschen in Institutionen der Langzeitpflege. Dabei ist es wichtig, diesen Bereich nicht nur unter rein technischen und ökonomischen, sondern auch unter ethischen Aspekten zu diskutieren.

Die ethische Dimension

Im Blick auf Assistierende Technologie besteht die ethische Dimension in der Klärung der Frage, wie diese neuen Technologien so eingesetzt werden können,

- dass sie den Bedürfnissen der alten, auf Unterstützung angewiesenen Menschen entsprechen, ihnen wohl tun und ihre Lebensqualität fördern
- dass sie dem Anspruch jedes Menschen auf Selbstbestimmung, Freiheit, Privatheit und Sicherheit gerecht werden
- und dass sie zugleich die Arbeit der Betreuenden und Pflegenden unterstützen und erleichtern.

Es geht also um Orientierungshilfe für einen humanen, sozial verantwortlichen und professionell reflektierten Umgang mit den Chancen und Gefahren dieser neuen technologischen Möglichkeiten. Dabei gilt als Grundregel, dass es nicht um einen Ersatz von persönlicher pflegerischer und betreuender Zuwendung durch unpersönliche, technische Vorrichtungen gehen kann, sondern allein um eine Unterstützung und Entlastung der Pflege und Betreuung.



*Dr. Heinz Rüegger, Theologe, Ethiker und Gerontologe, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Neumünster in Zollikerberg ZH.

Weiter ist zu beachten, dass Assistierende Technologie nicht gegen den Willen oder ohne das Wissen der betroffenen alten Menschen eingesetzt werden soll. Ein solcher Einsatz basiert auf dem in der Medizin- und Pflegeethik generell gültigen Prinzip der informierten Zustimmung und ist deshalb mit der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit mit einer stellvertretend entscheidungsberechtigten Person abzusprechen.

Im Folgenden sollen sechs Einsatzbereiche Assistierender Technologie in Heimen angesprochen und Hinweise auf ethisch wichtige Aspekte bei deren Einsatz formuliert werden:

Datenerfassung und Dokumentation

Dies ist ein Bereich, in dem moderne Technologie schon in den meisten Heimen Eingang gefunden hat. Das Führen einer elektronischen Pflegedokumentation ist mancherorts bereits selbstverständliche Praxis. Auch in der Hauswirtschaftslogistik, der Zeitplanung und der Administration generell ist IT-Technologie im Einsatz. Ethische Fragen stellen sich vor allem im Umgang mit Personendaten:

- Vor jeder Erfassung von Daten muss ein klares Konzept stehen, welche Personendaten erfasst werden sollen und wie mit diesen Daten umgegangen wird.
- Als Prinzip gilt: Nur was für die Verfolgung des Krankheitsverlaufs, für Pflege und Betreuung sowie für das Eruierten des (mutmasslichen) Willens einer Person wichtig ist, soll dokumentiert werden.
- Es muss geklärt sein, wer auf welche Daten Zugriff hat und an wen gegebenenfalls Daten weitergeleitet werden. Letzteres bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.
- Der Umgang mit den erfassten Daten hat nach heutigen Standards des Datenschutzes zu erfolgen.
- Der Umgang mit allen Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern hat in Respekt vor ihrem Anspruch auf Privatheit und informationelle Selbstbestimmung zu geschehen.

Assistierende Technologie soll nicht ohne das Wissen der Bewohner eingesetzt werden.

Monitoring von Vitaldaten

Neue Assistierende Technologien können durch Sensoren eine Vielzahl von Vitaldaten einer Person laufend registrieren, um dann kontrolliert zu werden. Zu denken ist etwa an Daten wie Blutdruck, Blutzucker, Körpergewicht, Atmungsparameter, Schlafrhythmen, Toilettengänge. Dies kommt vor allem bei chronisch-kranken Personen in Be-

tracht, deren Gesundheitswerte ständig überwacht werden müssen.

- Die Datenerfassung ist strikt auf die unbedingt notwendigen Daten zu begrenzen und sollte wenn immer möglich zeitlich limitiert werden.
- Vor Erfassung von Vitaldaten ist klar zu kommunizieren, welche Daten wie und aus welchem Grund erhoben werden und wie mit diesen Daten umgegangen wird.
- Es muss ein klares Konzept vorliegen, wer auf welche Daten Zugriff hat und an wen sie gegebenenfalls weitergeleitet werden. Letzteres bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.
- Der Umgang mit den erfassten Daten hat nach heute gängigen Standards des Datenschutzes zu erfolgen.

Elektronische Kommunikation

IT-Technologie macht es möglich, Kommunikation mit Heimbewohnerinnen und -bewohnern via fernbedienbare Bildschirme («open screens», Bildtafeln) und durch direkte Übermittlung von Nachrichten und Informationen auf individuelle Bildschirme/Tablets in den Räumen der Heimbewohner zu betreiben. So können Bewohner über eine Art heiminternes Fernsehen laufend informiert (und unterhalten), zugleich aber auch individualisiert auf Dinge aufmerksam gemacht werden, die für sie persönlich wichtig sind (zum Beispiel auf einen anstehenden Arztbesuch).

- Kommunikation ist immer Teil von persönlicher Zuwendung von Mensch zu Mensch, die gerade bei alten Menschen einen wichtigen Teil von Lebensqualität ausmacht. Ein Ausbau elektronischer, also indirekter Kommunikation darf nicht zu einem Abbau von direkter Kommunikation in der persönliche Zuwendung führen.

Sicherheitssysteme

Manche Heime benützen heute schon elektronische Sicherheitssysteme: Bewegungsmelder, Kontaktmatten, Weglaufmelder beim Verlassen eines bestimmten Areals, Notrufknöpfe, Ortungsgeräte, Überwachungskameras. Sie haben zum Ziel, urteilsunfähige Bewohnerinnen daran zu hindern, in Situationen zu geraten, die für sie gefährlich werden könnten (etwa durch Stürze oder durch Weglaufen bei Orientierungsverlust). Zugleich sollen sie in kritischen Situationen möglichst rasche Hilfe ermöglichen, indem die betroffene Person diese direkt anfordern kann und die Aufgebotenen die betroffene Person sofort orten können. Angesichts der damit einhergehenden Freiheitseinschränkung und Überwachung sind solche Systeme allerdings von hoher ethischer Brisanz.

- Der Einsatz von Sicherheitssystemen geschieht immer im Spannungsfeld von Sicherheit auf der einen und Freiheit respektive Privatheit auf der anderen Seite. Diese beiden Pole begrenzen sich gegenseitig. Das Spannungsfeld darf nicht einseitig zugunsten eines Pols aufgelöst werden. Es geht um ein sorgfältiges, situationsbezogenes Abwägen zwischen dem Anspruch auf Freiheit respektive Privatheit und demjenigen auf Sicherheit.

- Jeder Einsatz eines Überwachungssystems bedarf vorgängig eines Konzepts mit einer klaren Zweckbestimmung: Wer wird in welchen Situationen aus welchem Grund und mit welchem Ziel wie und von wem überwacht?
- Sicherheitssysteme dürfen bei urteilsfähigen Heimbewohnern nur mit deren Zustimmung eingesetzt werden, und sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben, diese zu deaktivieren.
- Wenn bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen entsprechende Sicherheitsmassnahmen eingeführt werden, sind diese und die zu ihrer Stellvertretung berechtigten Personen über Art und Umfang der Überwachung zu informieren.
- Das Ausmass der Überwachung und der aus Gründen der Sicherheit vorgesehenen Freiheitseinschränkung muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprechen.
- Durch Überwachungskameras aufgezeichnete Daten sollen sofort wieder gelöscht werden.

Technische Pflegeassistenz

Neuere Entwicklungen Assistierender Technologie insbesondere aus dem Bereich der sogenannten sozialen Robotik haben zum Ziel, technische Geräte bereitzustellen, die die Pflege bei körperlich anstrengenden Verrichtungen entlasten können (Heben, Wenden, Mobilisieren von Patienten). Daneben wird an Robotern gearbeitet, die anspruchslose, aber zeitaufwendige Arbeitsgänge selbstständig ausführen können (Getränke apportionieren, Mahlzeiten anliefern, Post verteilen).

- Assistierende Technologie als Pflegeassistenz darf nicht als Ersatz für persönliche pflegerische Zuwendung verstanden werden, sondern soll diese vielmehr unterstützen.
- Die Akzeptanz technologischer Objekte durch Heimbewohner soll sichergestellt sein.

Unterhaltung durch technische Objekte

Ein eigener, heftig diskutierter Bereich Assistierender Technologie besteht in Objekten der sogenannten sozialen oder emotionalen Robotik. Im Fokus stehen dabei auf Robotertechnik basierende Objekte wie die berühmte Spielzeugrobbe Paro, die für den therapeutischen Einsatz konzipiert wurde. Sie sieht wie ein echtes Tier aus, simuliert also eine virtuelle Realität. Sie ist mit so viel Robotertechnik ausgestattet, dass sie auf entsprechende Reize (Streicheln, Knutschen, Kneifen, Ansprechen) vermeintlich spontan-emotional reagiert und so mit dem menschlichen Gegenüber interagieren kann. Ziel dieser Art von Spielrobotik ist es, Menschen mit kognitiven und sozialen Einschränkungen ein Spielzeug in die Hand zu geben, das sie taktil, kognitiv, emotional und sozial anspricht, Wohlbefinden auslöst und sie zu eigenen Reaktionen veranlasst –

**Ist es erlaubt,
Menschen mit
Demenz eine
virtuelle Realität
vorzugaukeln?**

>>

gegenüber dem Spielzeugroboter selbst, aber auch gegenüber Mitmenschen.

Kontrovers ist, ob es moralisch erlaubt sei, dementen Menschen eine virtuelle Realität vorzugaukeln, die es objektiv gar nicht gibt. Dagegen ist zu bedenken: Diese Spielzeuge sollen durchaus als Spielzeuge eingeführt werden, was aber nicht verhindern wird, dass demenzbetroffene Menschen emotional so mit ihnen umgehen, als wären sie lebendige Tiere. Dasselbe tun Kinder mit ihren Puppen oder Plüschbären auch: Sie sprechen mit ihnen, streicheln sie – und wissen gleichzeitig, dass es keine lebendigen Gegenüber sind! Der Frankfurter Theologe Christopher Scholtz spricht diesbezüglich von einem «Modus des zweifachen Bewusstseins», der es durchaus erlaubt, subjektiv mit Robotern zu interagieren und trotzdem zu wissen, dass es sich dabei um ein technisches Artefakt handelt.

- Der Einsatz technischer Objekte emotionaler Spielrobotik bedarf der sorgfältigen Einführung und aufmerksamen Begleitung durch fachlich instruiertes Personal. Die Spielgeräte dürfen nicht einfach mit der Absicht eingesetzt werden, das Personal zeitlich zu entlasten und Bewohnerinnen durch eine spielerische Unterhaltung «ruhigzustellen».
- Roboterspielzeuge sollen nicht zu einer Reduktion menschlicher Zuwendung führen.

Mehr zum Thema: Eine ausführlichere Fassung der in diesem Beitrag angestellten Überlegungen findet sich als Download unter: www.curaviva.ch > Fachinformationen > Themendossiers > Assistierende Technologie > Ethische Aspekte im Umgang mit assistierender Technologie in der Langzeitpflege

- Sie sollen nur dort zum Einsatz kommen, wo kognitiv eingeschränkte Bewohner von sich aus Interesse daran signalisieren.
- Durch sorgfältiges Beobachten der Reaktionen auf Seiten der spielenden Person soll verifiziert werden, dass diese sich wohlfühlt beim Spielen mit dem Roboterspielzeugtier.
- Die Spielzeugtiere sollen vom Personal als Spielzeuge eingeführt werden. Zugleich sollen sie ernst nehmen, dass die Bewohnerinnen subjektiv-emotional mit ihnen interagieren.

Empfehlungen

In Bezug auf den Einsatz Assistierender Technologie empfiehlt sich für Institutionen der Langzeitpflege aus ethischer Sicht,

- die sich stellenden ethischen Fragen unter den Leitungsverantwortlichen unter Beizug der betroffenen Mitarbeitenden ernsthaft zu diskutieren, sodass eine gemeinsame Haltung und gemeinsame Perspektiven im Umgang mit dieser Technologie entwickelt werden können
- sicherzustellen, dass der Einsatz Assistierender Technologie im Sinn des grundlegenden Prinzips der Patientenautonomie die Zustimmung der davon betroffenen Heimbewohner findet
- die gleichermassen gültigen Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner auf Freiheit und Privatheit einerseits und auf Sicherheit andererseits sorgfältig gegeneinander abzuwägen
- daran festzuhalten, dass der Einsatz von Assistierender Technologie nicht auf Kosten persönlicher menschlicher Zuwendung erfolgt
- immer wieder zu überprüfen, ob der Einsatz Assistierender Technologie wirklich dem Wohl und der Lebensqualität der Heimbewohner dient und die Arbeit der Pflegenden und Betreuenden erleichtert. ●

Anzeige

